

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Komponenten

- Stand: März 2014 -

zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, im folgenden Besteller genannt, werden unter keinen Umständen - auch nicht durch Auftragsannahme - Vertragsinhalt. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschließliche Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch den Besteller anerkannt. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende, laufende und alle zukünftigen Geschäftsfälle, auch wenn hierauf nicht nochmals hingewiesen wird.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die in Preislisten, Katalogen und Werbemedien angeführten Informationen über unsere Leistungen stellen keine Angebote dar. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen gleich welcher Art sind unwirksam, sofern sie nicht von uns schriftlich als vereinbart bestätigt werden. Die in elektronischer oder anderer Form vorliegenden allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
2. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail zustande. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind freibleibend und nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den sie geliefert worden sind und dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Wunsch sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.
4. Wir behalten uns geringfügige technische und gestalterische Änderungen im Rahmen der handelsüblichen Mengen und/oder Qualitätstoleranzen vor, sofern dies für den Besteller zumutbar ist und insbesondere die Funktion und den Wert der bestellten Ware nicht beeinträchtigt.
5. Falls Import- und/ oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist der Besteller dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig beizustellen.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab örtlichem Verkaufslager einschließlich Verladung, sofern nicht anders vereinbart. Alle Preise und Vergütungen sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland, sowie zuzüglich Fahrtkosten, Spesen, Zölle, Verpackung, Versand, Entladung und ggf. Transportversicherungen. Zusätzlich vom Besteller verlangte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Mangels besonderer Vereinbarung, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bar fällig.
3. Wir sind berechtigt, Ware nur gegen Vorauskasse auszuliefern, wenn der Besteller Neukunde ist oder über keine ausreichende Bonität verfügt.
4. Falls nicht abweichend vereinbart, sind bei Projekten, Sonderanfertigungen, Maschinen und Anlagen die Zahlungen ohne jeden Abzug auf unser genanntes Konto, wie folgt zu leisten:
 - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wir sind berechtigt, auch bei anderslautenden Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten anzurechnen.
7. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, dass der Zahlungsrückstand auf einer Handlung oder Unterlassung unsererseits beruht.
8. Unsere Preisangaben basieren auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebenen Kostengrundlage, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Erhöhen sich die Lohn- oder Materialkosten oder Preisstellungen unserer Zulieferanten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen; dies gilt nicht, wenn die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
9. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so hat er vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen zu zahlen. Es gilt ein Zinssatz von 8 v.H. über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

10. Dauert der Verzug des Bestellers länger als 30 Kalendertage, lässt er Wechsler oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.
11. Wir sind berechtigt, zur Absicherung aller Forderungen gegen den Besteller jederzeit eine Bankgarantie oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verlangen. Wir können die Belieferung auch nach Übersendung der Auftragsbestätigung von der Stellung einer Bankgarantie oder anderer Sicherungsinstrumente abhängig machen.

IV. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung unsererseits und fristgemäßer Annahme des Angebots vom Besteller, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, ist dieses maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - verbleiben uns alle Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet wird. Der Besteller ist verpflichtet, von uns ausgestellte Angebote, Pläne oder Konstruktionszeichnungen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Wir halten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die für den Besteller zumutbar sind.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung von Unterlagen und Informationen oder erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:
 - Datum des Vertragsabschlusses
 - Datum, an dem wir von der Erteilung einer notwendigen Einfuhrlizenz Kenntnis erhalten,
 - Datum, an dem der wir eine vertraglich zu leistende Anzahlung erhalten.
3. Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
4. Ebenso stehen sämtliche Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir baldmöglichst mitteilen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterteilern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
8. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im Übrigen gilt Ziffer XII.2.
9. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
10. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

9. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XII.2 dieser Bedingungen.
10. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms) auszulegen in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
2. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert.
3. Verpflichten wir uns auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
4. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet, soweit für den Besteller zumutbar.
5. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterrin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
6. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
7. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer X entgegenzunehmen.

VII. Kontrolle und Abnahmeprüfung

1. Enthält der Vertrag ausdrückliche Bestimmungen über ein Kontrollrecht des Bestellers, so ist dieser berechtigt, während der Fabrikation und nach deren Beendigung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile durch bevollmächtigte Vertreter kontrollieren und prüfen lassen. Die Kontrolle und Prüfung findet nach vorheriger Vereinbarung von Tag und Stunde während der normalen Arbeitszeit in der Fabrikationsstätte statt.
2. Sind nach Meinung des Bestellers auf Grund der Prüfung bestimmte Werkstoffe oder Teile des Liefergegenstandes mangelhaft oder vertragswidrig, so muss er seine Einwendungen schriftlich mit Begründung niederlegen.
3. Abnahmeprüfungen finden nur statt, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Diese finden ggf. mangels abweichender Vereinbarung im unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs maßgeblich.
4. Wir werden ggf. den Besteller so rechtzeitig verständigen, dass dieser seine Vertreter an den Prüfungen teilnehmen lassen kann. Lässt sich der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Verkäufer das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht bestreiten kann.
5. Erweist sich bei einer Prüfung (abgesehen von einer vertraglich vorgesehenen Prüfung am Aufstellungsort) der Liefergegenstand als mangelhaft oder vertragswidrig, so werden wir den Mangel so schnell wie möglich beseitigen oder den vertragsmäßigen Zustand herstellen. Auf Verlangen des Bestellers ist die Prüfung zu wiederholen.
6. Mangels abweichender Vereinbarung tragen wir alle Kosten der in unserem Werk durchgeführten Prüfungen, nicht jedoch die persönlichen Ausgaben des Vertreters des Bestellers.
7. Sind im Vertrag Abnahmeprüfungen am Aufstellungsort vorgesehen, so werden die hierfür geltenden Bedingungen besonders vereinbart.

VIII. Exportklausel

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Wir behalten uns die Prüfung exportrechtlicher Bestimmungen vor und liefern vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung (z. B. einer Ausfuhrgenehmigung). Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristenüberschreitungen ausgeschlossen.
2. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Besteller. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Besteller ggf. genehmigungspflichtig. Sie unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Der Besteller muss sich über diese Vorschriften selbstständig bei den zuständigen Behörden erkundigen. Wir übernehmen keine Haftung für Export-zulässig- und -tauglichkeit bei Weiterlieferung von unseren Produkten durch den Besteller an Dritte.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen –auch für ggf. zusätzlich geschuldete Leistungen- aus dem Liefervertrag und bis zur Befriedigung aller Forderungen vor, welche uns aus anderen Rechtsgründen gegen den Besteller zustehen.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Besteller hat uns jederzeit über den Bestand und Zustand unserer bei ihm befindlichen Eigentumsvorbehaltsware Auskunft zu geben.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
8. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehalten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Besteller nicht von seinen Pflichten.

X. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer XII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden und der Mangel zu beschreiben. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller uns darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. § 377 HGB gilt entsprechend.
2. Ersetzte mangelhafte Teile sind uns zur Verfügung zu stellen und gehen in unser Eigentum über.
3. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, vorausgesetzt diese Ansprüche sind nicht verjährt und bleiben hinter den Ansprüchen, welche gegen uns bestehen, nicht erheblich zurück.
4. Zur Vornahme aller unserer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach schriftlicher Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes (ausgenommen Schnell-, Express-, Auslandsversand). Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zu dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruht.
8. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
9. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder unsachgemäße Aufstellung durch den Besteller oder Dritte, schlechte Instandhaltung, ungeeigneter Baugrund, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, nicht ordnungsgemäße Wartung oder schlecht ausgeführte Reparaturen durch den Käufer, normale Abnutzung oder Verschleiß, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12. Unsere in Ziffer X. 11 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer XII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
13. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer X. 11 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Vertragshindernisse

1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte (Streik, Aussperrung), kriminelle Handlungen, behördliche Verfügungen und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der hier aufgeführten Umstände.
2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er uns für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
3. Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht wird erfüllen können. Eine der Erfüllungen einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertrags- einbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

XII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden unsererseits infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern X. und XII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage
 - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

In allen sonstigen Fällen in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelten Fällen, insbesondere bei Schlechterfüllung, bei Verletzung sonstiger vorvertraglicher und vertraglicher Nebenpflichten etc. sind Ansprüche auf Schadensersatz, gleich auf welchem Rechtsgrund sie gestützt werden, insbesondere auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Produkthaftung.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffern XII. 2.a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIV. Geheimhaltung, Mitteilungspflicht

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Wir behandeln die Unterlagen unserer Kunden ebenso vertraulich.
2. Der Besteller befolgt sämtliche anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Verhinderung von Bestechung und Korruption und zur Ausfuhrbeschränkungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und/oder unserem Geschäftsbetrieb. Der Besteller hat uns unverzüglich über einen Verstoß seiner Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter oder andere in dessen Auftrag handelnde Personen gegen vorgenannte Vorschriften in Kenntnis zu setzen.
3. Der Besteller hat uns rechtzeitig jede Auskunft zu geben über gesetzliche und behördliche Vorschriften, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

XV. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff.UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung unsererseits zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss internationaler Kaufverträge finden keine Anwendung, soweit sie unseren Bedingungen nicht entsprechen.

Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Vertragspartner wird das Amtsgericht Ravensburg vereinbart, wobei wir berechtigt sind, Klage auch am Hauptsitz des Bestellers zu erheben.

XVII. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die zur Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Bestellers gemäß Datenschutzgesetz von uns gespeichert und verarbeitet werden.